



# Schutzmassnahmen-Konzept für einen Covid-19-geschützten Betrieb von Kletteranlagen

Stand: 08. Mai 2020

Herausgeber

**DIEKLETTERHALLE St.Gallen AG**

In Zusammenarbeit mit

**IG Kletteranlagen (IGKA)**

**Schweizer Alpen-Club (SAC)**

**QualiCert AG**

Autoren:

Simon Riediker

Luzian Scharfenberger

Daniel Rebetez

Jasmin Biller

Matthias Bolt

Diego Lampugnani

Paul Eigenmann

# Inhaltsverzeichnis 1/2

1	Zielsetzung und Antrag.....	3
2	Geltungsbereich .....	4
3	Ausgangslage .....	4
4	Sonderrolle der Kletteranlagen .....	5
5	Gesetzliche Grundlage des Schutzkonzepts .....	5
6	Zutrittssteuerung und Kapazitätsmanagement .....	6
6.1.	Personenzahlbeschränkung .....	6
6.1.1.	Berechnungsschlüssel.....	6
6.1.2	Berechnungsbeispiel .....	6
6.1.3	Umsetzung.....	6
6.1.4	Kommunikation .....	6
6.2	Triage: Ausschluss von kranken oder besonders gefährdeten Personen .....	7
6.3	Nachverfolgung von Infektionsketten.....	8
6.4	Umgang mit Überkapazität .....	8
6.5	Zutrittsformular.....	8
7	Schutzmasken.....	9
8	Umsetzung der Distanzregel .....	10
8.1	Empfangs- und Eingangsbereich .....	10
8.2	Zugänge und Durchgänge.....	10
8.3	Kletterbereich.....	10
8.3.1	Vorstiegs- und Toprope-Bereich .....	10
8.3.2	Bereich mit Selbstsicherungsgeräten.....	10
8.3.3	Boulderbereich .....	11
8.4	Sanitäre Anlagen .....	11
8.4.1	Garderoben und Duschen .....	11
8.4.2	Toiletten .....	11
8.5	Aufenthaltsbereich.....	11
8.6	Gastrobereich.....	11



## Inhaltsverzeichnis 2/2

9	Hygiene.....	12
9.1	Kommunikation der Verhaltensregeln.....	12
9.2	Desinfektionsstationen.....	12
9.3	Hand- und Fusshygiene.....	12
9.4	Reinigung der Klettergriffe.....	12
9.5	Flüssigmagnesium.....	13
9.6	Mietmaterial.....	13
9.7	Zahlungsmittel.....	13
9.8	Übrige Gegenstände.....	13
10	Kletterkurse und Sicherheitsstandards.....	14
10.1	Kursangebot.....	14
10.2	Sonderregelung Partnercheck.....	14
11	Zuständigkeiten und Verantwortung.....	15
11.1	Zuständigkeiten der Betreiber.....	15
11.2	Zuständigkeit der Mitarbeiter.....	15
11.3	Eigenverantwortung der Kunden.....	15
12	Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter.....	16
12.1	Handhygiene.....	16
12.2	Distanz halten.....	16
12.3	Reinigung.....	16
12.4	Schutz besonders gefährdeter Mitarbeiter.....	16
12.5	Ausschluss von kranken Mitarbeitern.....	16
12.7	Umgang mit Schutzmaterial.....	17
12.6	Arbeiten auf Kontrollrundgängen (besondere Arbeitssituation).....	17
13	Schlussbestimmungen.....	17

# 1 Zielsetzung und Antrag

Das Branchenkonzept für einen Covid-19-geschützten Betrieb von Kletteranlagen bildet zusammen mit dem «Schutzkonzept Sportklettern» die konzeptuelle Grundlage für die Exit-Strategie aus der Corona-Krise.

Das Branchenkonzept fokussiert ausschliesslich auf Vorgaben, welche im Zusammenhang mit dem operativen Betrieb der Kletteranlagen zu tun haben, während das «Schutzkonzept Sportklettern» den Vorgaben des BASPO folgt.

Das vorliegende Branchenkonzept verfolgt parallel folgende zwei Zielsetzungen:

1. Es soll aufzeigen, weshalb Kletteranlagen unter den Sport- und Freizeitanlagen eine Sonderrolle einnehmen und deshalb als separate Anlagekategorie zu betrachten sind. Daher sollte eine Wiedereröffnung von Kletteranlagen in Phase 2 (ab 11. Mai) in Betracht gezogen werden.
2. Es dient als Rahmenkonzept für die Branche der Kletteranlagen, auf dessen Basis einzelne Betriebe ihre Schutzkonzepte erarbeiten können.

---

## Antrag:

**Auf Basis des vorliegenden Branchenkonzepts beantragen der Branchenverband IG Kletteranlagen und der Schweizer Alpen-Club SAC, dass Kletteranlagen unter Einhaltung der definierten Vorgaben auf den 11. Mai wieder geöffnet werden können.**

---

Die Massnahmen des Schutzkonzeptes orientieren sich einerseits an der COVID-19-Verordnung 2, andererseits basieren sie auf einer spezifischen Risikobeurteilung des Kletterns an künstlichen Kletteranlagen bezüglich des Gefährdungspotentials für eine Tröpfchen- oder Schmierinfektion mit dem Sars-CoV-2-Virus. Als Vorlage für das Branchenkonzept wurde auch das «MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19» des SECO und BAG herangezogen und auf die spezifischen Eigenheiten der Kletteranlagen angepasst.

Die im Branchenkonzept erarbeiteten Massnahmen sind als Bausteine eines Gesamtkonstrukts zu verstehen, welche in ihrer Gesamtheit den Betrieb einer Kletteranlage mit entsprechenden Einschränkungen und gezielten Zusatzanforderungen möglich macht.

## 2 Geltungsbereich

Das Branchenkonzept deckt alle kletterspezifischen Angebote und Dienstleistungen ab, die in einer künstlichen Kletteranlage erbracht werden. Dabei wird vorwiegend auf die infrastrukturellen und organisatorischen Eigenheiten von Kletteranlagen eingegangen.

Das vorliegende Konzept bezieht sich nicht auf zusätzliche Dienstleistungen, welche in einer Kletteranlage von den Betreibern allenfalls zusätzlich noch angeboten werden (z.B. Gastronomie, Schulen, Handel, Events, Kinderbetreuung etc.). Hier sollen die Schutzkonzepte der jeweiligen Branchen zur Anwendung kommen.

## 3 Ausgangslage

Die am 13. März 2020, gestützt auf Artikel 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012, vom Bundesrat erlassene Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) hat zur Schliessung von sämtlichen Kletteranlagen geführt.

In der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Stand 17.4.2020) ist in Kapitel 3, Artikel 6 «Veranstaltungen und Betrieb» folgendes erlassen worden:

<sup>2</sup> *Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich:*

- a. Einkaufsläden und Märkte;*
- b. Restaurationsbetriebe;*
- c. Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe;*
- d. Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks;*
- e. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.*

Im Zuge der Aktualisierung der Covid-19-Verordnung vom 29. April wurde die Schliessung von Sportzentren aufgehoben, sofern sie ein Schutzkonzept gem. Artikel 6a vorweisen und umsetzen können.

## 4 Sonderrolle der Kletteranlagen

Klettern ist per se eine Sportart ohne Körperkontakt. Die Kletteranlagen sind in der COVID-19-Verordnung 2 in Kapitel 3 Artikel 6 «Veranstaltungen und Betrieb» und den Erläuterungen unter keiner Ziffer explizit erwähnt, werden aber offensichtlich unter Sportzentren subsumiert. Das Klettern ist aus mehreren Gründen jedoch nicht mit übrigen Sportarten vergleichbar und sollte daher als gesonderte Anlagekategorie betrachtet werden:

Künstliche Kletteranlagen unterscheiden sich erheblich von üblichen Sportzentren:

- a) Das Klettern<sup>1</sup> benötigt wesentlich mehr Raumvolumen als alle andere «Sportarten», denn Klettern und das dazugehörige Sichern sind dreidimensionale Aktivitäten. D.h. Personen verteilen sich nicht nur am Boden, sondern auch massgebend in der Höhe.
- b) Klettern ist keine Spiel- oder Mannschaftssportart, wo es zwangsläufig zu körperlicher Nähe unter den Sportlern kommt. Körperlich nahen Kontakten kann beim Klettern gezielt aus dem Weg gegangen werden.

Dies sind grundsätzlich sehr gute Voraussetzungen für ein Schutzkonzept, das Klettern in künstlichen Kletteranlagen zu einer Dienstleistung macht, die in hohem Masse Covid-19-geschützt erbracht werden kann.

Aus diesem Grund könnten die Kletteranlagen nicht nur im eigenen, sondern auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse möglichst früh wieder geöffnet werden.

## 5 Gesetzliche Grundlage des Schutzkonzepts

Die am 29. April 2020 überarbeitete Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bildet die gesetzliche Grundlage des Branchenkonzepts.

---

<sup>1</sup> Im nachfolgenden Konzept ist mit dem Begriff «Klettern» gleichzeitig auch «Bouldern» gemeint. Es wird - wenn nicht anderweitig erläutert - als Synonym verwendet.

## 6 Zutrittssteuerung und Kapazitätsmanagement

In diesem Kapitel wird eine gezielte Auswahl von Massnahmen konkretisiert, die zum Ausschluss von kranken Personen, zum Schutz von besonders gefährdeten Personen, zur Einhaltung der Distanzregel und zur Vermeidung von unzulässigen Personengruppen dienen.

### 6.1. Personenzahlbeschränkung

Damit die Distanzregel eingehalten werden kann, muss ein Personenzahlschlüssel angewendet werden. Dieser Berechnungsschlüssel basiert auf der Grundfläche der Anlage.

#### 6.1.1. Berechnungsschlüssel

Der Raumbedarf beträgt 10m<sup>2</sup> pro Person (Stand 26.4.2020).

#### 6.1.2 Berechnungsbeispiel

Die Gesamtfläche der Anlage beträgt 1250m<sup>2</sup>.

**maximal zulässige Personenzahl pro Anlage = 125**

Das anwesende Personal ist bei der maximal zulässigen Personenzahl inbegriffen.

#### 6.1.3 Umsetzung

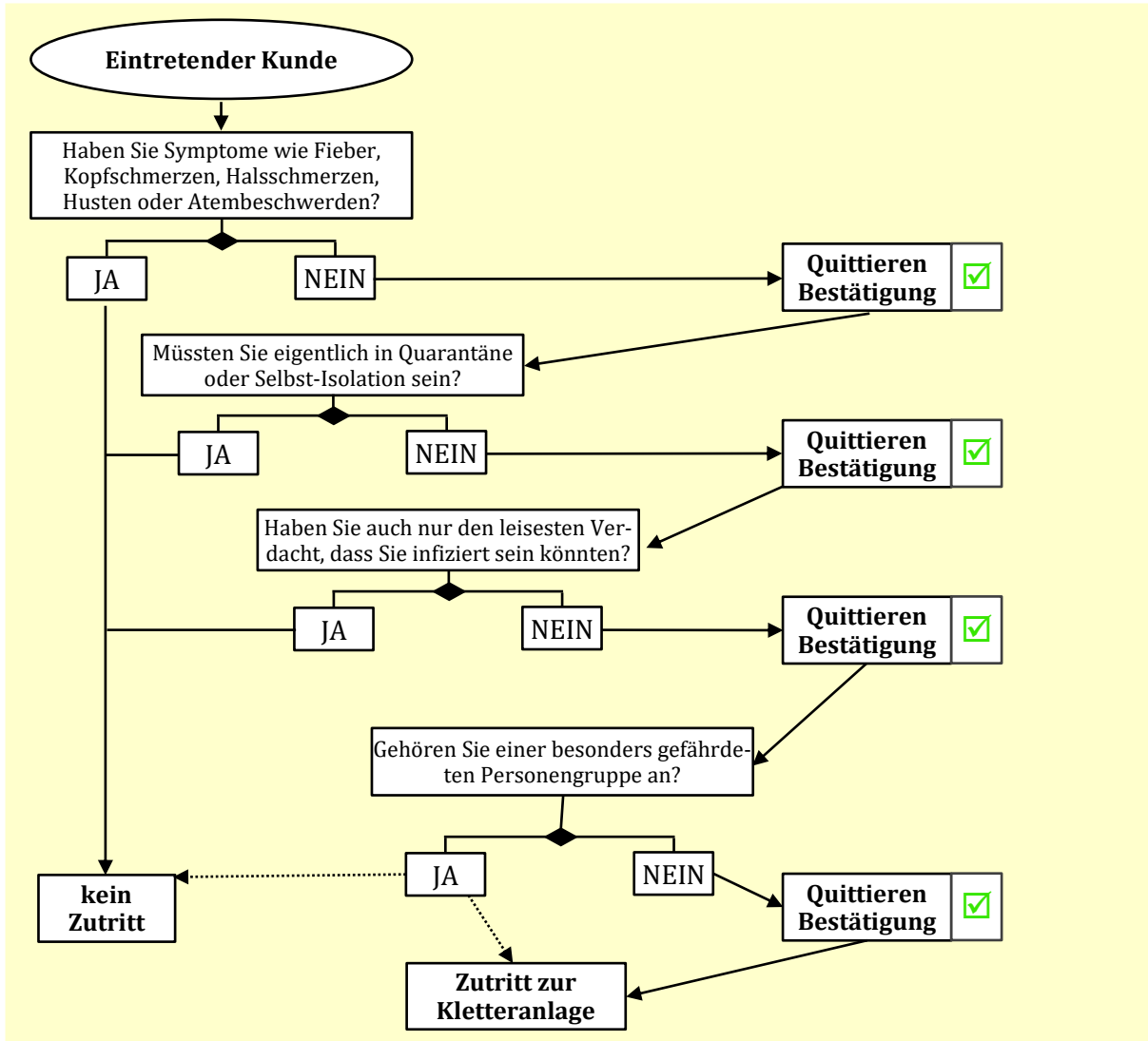
Die Kletteranlage ist dafür verantwortlich, dass sich zu keinem Zeitpunkt mehr Leute als die maximal zulässige Personenzahl gleichzeitig in der Anlage aufhalten. Dazu muss ein Zählsystem eingeführt werden. Dies kann über eine Software-Lösung oder eine einfache Besucherliste geschehen.

#### 6.1.4 Kommunikation

Die Kletteranlage ist verpflichtet, die Kundschaft über die Personenzahlbeschränkung zu informieren. Die Kletteranlage muss zu jedem Zeitpunkt Auskunft darüber geben können, wie viele Personen sich aktuell in der Anlage aufhalten.

## 6.2 Triage: Ausschluss von kranken oder besonders gefährdeten Personen

Bei diesen Massnahmen geht es um eine grösstmögliche Reduktion von infizierten Besuchern und gleichzeitig um die Sensibilisierung und den Schutz der Risikogruppen. Die nachfolgenden Fragen müssen hierfür bei jedem Besuch beantwortet werden (vgl. Kap. 6.5 und Anhang A)



Der Leitfaden kann in mündlicher, schriftlicher oder digitaler Form durchgeführt werden.

Eine Person, welche zu einer besonders gefährdeten Personengruppe gehört, kann auf eigenverantwortlicher Basis und unter Anwendung seiner persönlichen Schutzausrüstung (z.B. Maske) der Zutritt trotzdem gewährt werden.





Die Kletterhalle



### 6.3 Nachverfolgung von Infektionsketten

Damit Infektionsketten nachverfolgt werden können, müssen in der Besucherliste (vgl. Kap. 6.1.4) folgende Daten von jedem Besucher erfasst werden:

- Vorname, Name
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten
- Ankunftszeit

Kunden mit Symptomen nehmen Kontakt zum Arzt auf und orientieren ihr nahes Umfeld über die Symptome.

### 6.4 Umgang mit Überkapazität

Um vorausschauend zu verhindern, dass mehr als die zugelassene Anzahl Personen in die Anlage wollen, sind situative Massnahmen einzuleiten. Als Ausgangslage zur Einschätzung des erwarteten Besucheraufkommens sind vergangenheitsbezogene Daten der Vormonate und die aktuelle Wetterprognose heranzuziehen. Folgende Massnahmen sollen helfen, lange Wartezeiten und Schlangenbildung vor dem Zutritt zu verhindern:

- Beschränkung der Verweildauer innerhalb der Anlage
- Online-Monitoring und Kommunikation der aktuellen Besucherzahl
- Einführung eines Reservierungssystems

Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Betreiber, adäquate Massnahmen zu definieren und umzusetzen.

### 6.5 Zutrittsformular

Jeder Besucher muss vor jedem Besuch das Corona-Zutrittsformular (siehe Anhang A) vollständig ausgefüllt in einer dafür vorgesehenen Ablage beim Empfang deponieren. Das Zutrittsformular hat somit mehrere wichtige Funktionen:

- Information der Kunden über die aktuellen Verhaltensregeln
- Triage: Sensibilisierung und Ausschluss kranker oder gefährdeter Personen
- Rückverfolgung von Infektionsketten

Das Zutrittsformular ist überall online verfügbar (Homepage der IGKA, des SAC und der Anlagebetreiber) und soll wenn möglich schon zu Hause ausgefüllt werden.



Die Kletterhalle



## 7 Schutzmasken

Bis dato wurde in der Schweiz keine allgemeine Maskenpflicht eingeführt. Es steht jedoch dem Betreiber einer Kletteranlage frei, eine Maskenpflicht einzuführen. Schutzmasken können generell zum besonderen Schutz gefährdeter Personen, zur Minimierung der Übertragungswahrscheinlichkeit und v.a. da gezielt eingesetzt werden, wo die Distanzregeln nicht oder schwierig eingehalten werden können.

Hinweise zum Einsatz von Schutzmasken finden sich ebenfalls in folgenden Kapiteln:

- 6.2 Ausschluss von kranken oder besonders gefährdeten Personen
- 10.1 Kursangebot
- 12.2 Distanz halten
- 12.7 Umgang mit Schutzmaterial

## 8 Umsetzung der Distanzregel

Damit die Distanzregel eingehalten werden kann, sind diverse infrastrukturelle und organisatorische Massnahmen erforderlich. Im nachfolgenden Kapitel wird aufgezeigt, wie diese umgesetzt werden sollen.

Generell muss die Mindestdistanz-Regel von 2 Metern in der ganzen Kletteranlage (inkl. Eingang, Toilette etc.) gewährleistet sein. Dies kann unter Umständen eine Reduktion der maximalen Personenanzahl bewirken.

In sämtlichen Bereichen der Anlage ist darauf zu achten, dass es zu keiner Bildung von unzulässigen Personengruppen kommt. Das Klettern und Bouldern in Gruppen ist nicht erlaubt.

### 8.1 Empfangs- und Eingangsbereich

Im Empfangs- und Eingangsbereich sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Es muss ein gut sichtbares Plakat mit Informationen für die Kundschaft über die aktuell geltenden Verhaltensregeln angebracht werden.
- Es müssen gut sichtbare Wartelinien im Abstand von 2m angebracht werden.

### 8.2 Zugänge und Durchgänge

Zugangstüren sollen wenn möglich in geöffnetem Zustand fixiert werden, damit keine unnötigen Kontakte z.B. durch Berühren von Türklinken entstehen. Ausnahmen sind brandabschnittsbildende Türen, welche aus feuerpolizeilicher Sicht geschlossen sein müssen.

In engen Durchgängen ist nach Möglichkeit ein getrenntes Personenleitsystem einzuführen, damit möglichst wenig Leute direkt aneinander vorbeigehen müssen.

Generell sollen die Räumlichkeiten in regelmässigen Abständen mit Frischluft versorgt werden.

### 8.3 Kletterbereich

Zum Kletterbereich gehören alle Flächen mit Kletterwänden, welche zum Vorstieg, Toprope und Klettern mit Selbstsicherungsgeräten vorgesehen sind.

#### 8.3.1 Vorstiegs- und Toprope-Bereich

Kletterlinien müssen deutlich abgegrenzt werden. Es muss jederzeit ausreichend Abstand (2m) zwischen den Sichernden gewährleistet werden. Andere Kletterer sollen nicht in die Nähe gelangen. Dies kann z.B. durch alternierende Sperrung jeder zweiten Kletterlinie geschehen.

#### 8.3.2 Bereich mit Selbstsicherungsgeräten

In diesen Bereichen sind situativ infrastrukturelle Massnahmen zu treffen, damit die Abstandregel analog zum Vorstiegs- und Toprop-Bereich eingehalten werden kann. Dies kann ebenfalls durch Absperrungen von Kletterlinien geschehen.



Die Kletterhalle



### 8.3.3 Boulderbereich

Im Boulderbereich sind gut abgrenzbare Räume oder Bereiche zu bilden. Für diese Bereiche wird gemäss dem Berechnungsschlüssel eine maximale Anzahl Personen definiert, welche sich in diesem Bereich aufhalten dürfen. Diese Information muss für den Besucher beim Betreten des Bereiches gut ersichtlich aufgehängt werden. Dies soll verhindern, dass sich an bestimmten Orten überproportional viele Leute gleichzeitig aufhalten.

## 8.4 Sanitäre Anlagen

### 8.4.1 Garderoben und Duschen

Aufgrund der engen Raumverhältnisse und dem damit erhöhten Übertragungsrisiko sind Garderoben und Duschräume sehr beschränkt zugänglich oder sogar zu schliessen. Diese Räume sind ebenfalls mit Hinweisen zur Einhaltung der Abstandsregeln gut sichtbar zu kennzeichnen. Kunden sollen bereits in Trainingskleidung die Anlage betreten und zu Hause duschen. Dies soll dem Kunden vor seiner Ankunft über geeignete Kanäle kommuniziert werden.

Der Zugang und die Benutzung der Garderoben muss so geregelt werden, dass die Abstandsregel eingehalten werden kann. Dies kann durch Beschränkungs-, Absperr- und Markierungsmassnahmen umgesetzt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Hygiene dieser Bereiche (siehe dazu Kap. 9).

### 8.4.2 Toiletten

Der Zugang und die Benutzung der Toiletten muss so geregelt werden, dass die Abstandsregel eingehalten werden kann. Dies kann durch Beschränkungs-, Absperr- und Markierungsmassnahmen umgesetzt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Hygiene dieser Bereiche (siehe dazu Kap. 9).

## 8.5 Aufenthaltsbereich

Dazu gehören Wartezonen, Verpflegungsbereiche etc.. In diesen Bereichen sind Sitzgelegenheiten so anzuordnen, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Dies kann durch Verdünnung oder Absperrung geschehen.

## 8.6 Gastrobereich

Für den Gastrobereich sind die aktuellen Richtlinien dieser Branche zu beachten.

## 9 Hygiene

In diesem Kapitel wird definiert, welche Massnahmen betreffend Hygiene vom Betreiber zusätzlich vorgenommen werden müssen. Sie ergänzen die gängigen Anforderungen inkl. Kontrollvorschriften, welche von arbeitsrechtlicher Seite bestehen. Weitere Bestimmungen für die Mitarbeiter werden in Kapitel 12 ausgeführt.

### 9.1 Kommunikation der Verhaltensregeln

Im Empfangs- und Eingangsbereich sowie auf den WCs müssen die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit klar ersichtlich aufgehängt werden. Dazu können die aktuellen Vorlagen des BAG «So schützen wir uns» verwendet werden.

### 9.2 Desinfektionsstationen

An folgenden Orten müssen Desinfektionsposten installiert werden:

- vor dem Empfangs- und Eingangsbereich sowie beim Ausgang
- vor allen WCs, Selbstbedienungs- und Take-away-Zonen

### 9.3 Hand- und Fusshygiene

Um die Übertragung von Covid-19 über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen wichtig. Bei allen Lavabos müssen Flüssigseife, Handtuchpapier und eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit vorhanden sein. An vorgegebenen Orten müssen die Hände desinfiziert werden. Dabei kommt auch Flüssig-Magnesium zum Einsatz. In allen Kletteranlagen wird bereits heute ein konsequentes Barfussverbot durchgesetzt.

### 9.4 Reinigung der Klettergriffe

Eine vollumfängliche Desinfektion aller Klettergriffe ist nicht praktikabel. Nach Möglichkeit und im Sinne der Verhältnismässigkeit sollen Klettergriffe aber regelmässig gereinigt werden. Vor und nach dem Klettern einer Route oder eines Boulders müssen die Hände zwingend desinfiziert werden. (vgl. Kap. 6.3)

## 9.5 Flüssigmagnesium

Um mögliche Schmierinfektionen zu verhindern, soll in regelmässigen Abständen vor und nach dem Klettern Flüssigmagnesium<sup>2</sup> angewendet werden. Damit werden die Hände desinfiziert und die Klettergriffe kommen in regelmässigen Abständen mit desinfizierend wirkender Lösung in Kontakt. Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers. Für die Anwendung des Flüssigmagnesiums ist der Besucher selbst verantwortlich, weil in diesem Zusammenhang auch andere medizinische Faktoren wie Unverträglichkeiten, allergische Reaktionen etc. beachtet werden müssen. Diese Regelung soll dem Kunden vor seiner Ankunft in der Anlage über geeignete Kanäle kommuniziert werden. Als Alternative zu Flüssigmagnesium kann auch normales Desinfektionsmittel verwendet werden.

Für den Einsatz von Flüssigmagnesium gelten zusammenfassend folgende Richtlinien:

- Die Kletteranlage muss mit Hinweisschildern auf die regelmässige Anwendung von Flüssigmagnesium vor den Einstieg hinweisen.
- Die Kletteranlage ist nicht für die Bereitstellung von Flüssigmagnesium verantwortlich, kann es seinen Besuchern aber zur Verfügung stellen.
- Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers. Der Besucher ist für die regelmässige Anwendung verantwortlich.

## 9.6 Mietmaterial

Der Betreiber sorgt neben den normalen Reinigungsarbeiten dafür, dass Utensilien, welche den Kletternden als Mietmaterial zur Verfügung gestellt werden, entweder abends nach Betriebsschluss oder morgens vor Betriebsaufnahme mit viruzid wirksamen Mitteln desinfiziert werden.

Bei der Desinfektion des Klettermaterials ist aus Sicherheitsgründen jedoch äusserste Vorsicht geboten. Das Besprühen von textilen Materialien der Kletterausrüstung mit Lösungsmitteln ist grundsätzlich vom Hersteller nicht vorgesehen, weil es durch physikalische Vorgänge und chemische Reaktionen zu einer Verminderung der Haltekräfte kommen kann.

In diesem Zusammenhang sind daher die Angaben der Hersteller einzuhalten.

Die Herausgabe von Mietmaterial ist nicht verpflichtend. Es steht dem Betreiber frei, ob er auf die Herausgabe von Mietmaterial komplett verzichten will.

## 9.7 Zahlungsmittel

Der Betreiber sorgt dafür, dass wenn möglich ohne Bargeld und im Idealfall kontaktlos bezahlt wird.

## 9.8 Übrige Gegenstände

Der Betreiber sorgt dafür, dass Kleinmaterial, welches nicht für das Klettern benötigt wird, aber berührt, angefasst und/oder bewegt und/oder mitgetragen werden kann, entfernt wird (z.B. Spielsachen, Literatur etc.).

<sup>2</sup> Flüssigmagnesium ist eine hochprozentige Ethanol-Lösung, d.h. die Griffe und Hände werden dadurch auch viruzid desinfiziert.



Die Kletterhalle



## 10 Kletterkurse und Sicherheitsstandards

Aufgrund der besonderen Lage sind Anpassungen an Sicherheits- und Ausbildungskonzepten vorzunehmen.

### 10.1 Kursangebot

Die aktuellen Schutzbestimmungen bezüglich Abstands, Hygiene, Gruppenbildung etc. lassen weniger Spielraum für die Durchführung von Kletterkursen. Die Betreiber sollen aufgrund der aktuellen Schutzbestimmungen definieren, welche Kursformate durchgeführt werden können.

Die Maximale Gruppengrösse bei Kursen beträgt 5 Personen (inkl. Kursleiter). Der Mindestabstand von 2m zwischen den Kursteilnehmer muss jederzeit gewährleistet werden können. Bei genügend Platz können für Kurse mehrere Kleingruppen (mit je einem Kursleiter) gebildet werden.

Kursteilnehmer mit Symptomen nehmen Kontakt zum Arzt auf und orientieren andere Kursteilnehmer über die Symptome.

### 10.2 Sonderregelung Partnercheck

Unter dem Begriff Partnercheck versteht man die gegenseitige systematische Kontrolle aller relevanten Installationen der Sicherungskette. Der Partnercheck wird vor jedem Start gemacht.

Aufgrund der besonderen Lage wird der Partnercheck nun mit 2m Abstand durchgeführt, indem die Kletterpartner sich gegenseitig visuell alle sicherheitsrelevanten Installationen vordemonstrieren. Kann der 2m Abstand nicht eingehalten werden, gilt eine Schutzmasken-Tragepflicht.

## 11 Zuständigkeiten und Verantwortung

Dieses Kapitel soll helfen, die Rollen von Betreibern und Mitarbeitern gegenüber den Kunden mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu klären.

### 11.1 Zuständigkeiten der Betreiber

Die Wiedereröffnung der Anlage ist für den Anlagebetreiber mit folgenden Verantwortlichkeiten und Pflichten verbunden:

- Erarbeitung und Bewilligung eines individuellen Schutzkonzepts durch die zuständigen kantonalen Behörden.<sup>3</sup>
- Information, Instruktion und Schutz der Mitarbeiter (vgl. Kapitel 12)
- Einhaltung der Schutzmassnahmen im operativen Betrieb gegenüber den Kunden
- Flexible Anpassung der personellen Ressourcen. Aufgrund der besonderen Lage müssen Arbeits- und Einsatzpläne überprüft und angepasst werden.

### 11.2 Zuständigkeit der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind für die Ausführung der Handlungsanweisungen v.a. im direkten Kontakt mit dem Kunden verantwortlich. Dazu müssen sie entsprechend instruiert und geschult werden.

Durch regelmässige Kontrollrundgänge sorgen die Mitarbeiter dafür, dass die Schutzbestimmungen eingehalten werden. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Mitarbeiter aktiv werden und im Sinne des Schutzkonzepts wieder einen geschützten Zustand herstellen.

Im Zweifelsfall sind Bereiche vorübergehend zu sperren oder Kunden mit unkorrektem Verhalten der Anlage zu verweisen.

### 11.3 Eigenverantwortung der Kunden

Die Umsetzung der Schutzbestimmungen geschieht nach dem vorliegenden Konzept durch den grösstmöglichen Einsatz der Anlagebetreiber und Mitarbeiter.

Daneben kann/muss auch auf die Eigenverantwortung der Kunden gezählt werden können. Weil die im Schutzkonzept formulierten Massnahmen auch den gängigen Verhaltensregeln im Alltag entsprechen, darf von der Kundschaft gewissermassen auch eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden.

---

<sup>3</sup> Die IG-Kletteranlagen bezieht keine Stellung zu individuell erstellten Schutzkonzepten einzelner Betriebe.



## 12 Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter

Die Bestimmungen zum Schutz der Mitarbeiter entsprechen den Vorgaben des SECO und BAG (Stand 22.4.2020).

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich besonders auch Mitarbeiter ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend und die Hygiene- und Verhaltensregeln konsequent einhalten.

### 12.1 Handhygiene

Alle Mitarbeiter müssen sich regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen. Dies gilt insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft, sowie vor und nach Pausen.

### 12.2 Distanz halten

Grundsätzlich müssen auch die Mitarbeiter einen Mindestabstand von 2m einhalten.

Die Mitarbeiter am Empfang stehen in direktem Kontakt mit dem Kunden. Dies ist für die Kundeninformation, Zahlungsabwicklung etc. unumgänglich. Damit die Mitarbeiter entsprechend geschützt sind, sollen wenn möglich infrastrukturelle Anpassungen (Plexiglas etc.) installiert werden.

Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 2m erfordern zusätzliche Massnahmen:

- Kontaktdauer minimieren
- Hände waschen
- Schutzmasken tragen

### 12.3 Reinigung

Oberflächen und Gegenstände müssen nach Gebrauch regelmässig bedarfsgerecht gereinigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

WC-Anlagen müssen regelmässig gereinigt werden.

Abfall muss fachgerecht gesammelt und entsorgt werden.

### 12.4 Schutz besonders gefährdeter Mitarbeiter

Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Sie bleiben - wenn immer möglich - zu Hause. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch).

### 12.5 Ausschluss von kranken Mitarbeitern

Es darf nur zur Arbeit erscheinen, wer gesund ist. Wer krank ist, bleibt zu Hause.



Die Kletterhalle



## 12.7 Umgang mit Schutzmaterial

Für die korrekte Anwendung des Schutzmaterials ist jede Person selbst verantwortlich. Mitarbeiter müssen jedoch geschult werden, wie eine korrekte Anwendung aussieht. Dazu gehört z.B. das korrekte Aufsetzen, Tragen und Entsorgen von Schutzmasken.

## 12.6 Arbeiten auf Kontrollrundgängen (besondere Arbeitssituation)

Falls die Distanzregel nicht eingehalten werden kann, insbesondere auf Kontrollrundgängen, muss der Mitarbeiter sich selbst und andere Personen adäquat schützen, indem er eine Schutzmaske trägt. Schutzmasken müssen jederzeit vom Betreiber zur Verfügung gestellt werden.

## 13 Schlussbestimmungen

Die Autoren und Herausgeber halten sich das Recht vor, das Branchenkonzept aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Neueinschätzung der Bedrohungslage jederzeit anzupassen oder zu ergänzen.

Sollten einzelne Abschnitte des Branchenkonzepts den regulatorischen Vorgaben nicht entsprechen, behalten die übrigen Bestimmungen des Konzepts trotzdem ihre Gültigkeit.

Die Autoren und Herausgeber dieses Dokuments können auf keine Weise für das Branchenkonzept und dessen Inhalte juristisch belangt werden. Dies schliesst insbesondere Schadenersatzforderungen in jeglicher Hinsicht aus.